

Vorlage an den Landrat

Partnerschaftliches Geschäft: Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)

sowie

Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft
[wird durch System eingesetzt]

vom 27. November 2018

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dem neuen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft präsentiert der Regierungsrat die Grundlage für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Kulturpartnerschaft und stärkt gleichzeitig mit verschiedenen Massnahmen das Kulturschaffen und die kulturellen Akteure im Kanton Basel-Landschaft.

Die Regierungen der beiden Kantone haben sich auf eine Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt geeinigt und damit einen grundsätzlichen Systemwechsel beschlossen. Die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt für kulturelle Zentrumsleistungen wurde ab 2022 auf CHF 9,6 Mio. pro Jahr festgelegt. Eine Entflechtung der Zuständigkeiten gewährleistet, dass keine finanzielle Kompensation von Seiten des Kantons Basel-Stadt notwendig ist.

Wie im bisherigen Kulturvertrag sind die Mittel zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen. Der Kanton Basel-Landschaft entrichtet die Abgeltung künftig an den Kanton Basel-Stadt und nicht mehr an einzelne Institutionen. Die Verteilung der Mittel an die Institutionen erfolgt durch den Kanton Basel-Stadt aufgrund regelmässig durchgeführter Besucherbefragungen – und somit anhand messbarer Kriterien – in der Regel zu Gunsten der drei Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft.

Im Sinne einer Entflechtung der Zuständigkeiten übernimmt der Kanton Basel-Landschaft ab 2022 deutlich mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste (HeK), das in Basel-Landschaft domiziliert ist, und überträgt seinen Anteil am Betriebsbeitrag an den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel), der im Auftrag der beiden Kantone fördert, ins reguläre Kantonsbudget. Die Förderung der Basler Papiermühle, die seit 2017 im Sinne einer Übergangslösung aus der Kulturvertragspauschale unterstützt wird, fällt künftig ganz in die Verantwortung des Kantons Basel-Stadt.

Im Bereich der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung setzen die beiden Regierungen ein sichtbares Zeichen für eine starke Förderpartnerschaft, indem die Finanzierung der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL ab 2022 vollständig paritätisch ausgestaltet wird. Der Kanton Basel-Landschaft erhöht dazu die Beiträge einseitig bis zur vollen Parität.

Die ausführlichen partnerschaftlichen Verhandlungen haben zu einem Ergebnis geführt, welches erstens das Bestehen der insgesamt 17 aus der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) unterstützten Institutionen sichert und zweitens die bisherige Kostendynamik stoppt. Drittens wird ein Systemwechsel im Sinne einer Entflechtung von Zuständigkeiten in der institutionellen Förderung vollzogen und viertens die sehr erfolgreiche projektorientierte partnerschaftliche Förderung gestärkt.

Gleichzeitig zum neuen Kulturvertrag präsentiert der Regierungsrat ein Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, den Landrat über das Konzept zu orientieren. Es ordnet die verschiedenen Massnahmen in vier Bereiche ein und umfasst neben dem Beitrag an die kulturelle Infrastruktur im Kanton Basel-Stadt und dem deutlichen Bekenntnis zur partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung auch eine substantielle Stärkung der kulturellen Infrastruktur und der subsidiären Förderkredite im Kanton Basel-Landschaft. Ausserdem beinhaltet es ein Strukturprojekt, welches die gemeinsame und koordinierte Kulturförderung von Kanton und Gemeinden und einen institutionalisierten Austausch zu kulturpolitischen Themen vorsieht.

Diese umfassenden Massnahmen stellen die Grundlage für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Baselbieter Kulturförderung dar. Sie ermöglichen eine Partnerschaft auf Augenhöhe in der gemeinsamen Förderung mit dem Kanton Basel-Stadt und stärken gleichzeitig die Förderung der

Kultur im Kanton Basel-Landschaft. Der Regierungsrat ist insbesondere überzeugt, dass aus der verstärkten Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich der Förderung kultureller Aktivitäten in den Gemeinden unter anderem eine effizientere Gesuchsbearbeitung für die Förderstellen und eine erleichterte Gesuchstellung für Kulturschaffende resultieren.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt	5
2.3.1.	Ausgangslage: Der Kulturvertrag von 1997	5
2.3.2.	Systemwechsel	5
2.3.3.	Der neue Kulturvertrag	6
2.4.	Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft	7
2.4.1.	Überblick	7
2.4.2.	Kulturelle Infrastruktur im Kanton Basel-Stadt	9
2.4.3.	Kulturelle Infrastruktur im Kanton Basel-Landschaft	9
2.4.4.	Partnerschaftliche Projekt- und Produktionsförderung BS/BL	11
2.4.5.	Projekt- und Produktionsförderung BL	15
2.5.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	19
2.6.	Rechtsgrundlagen	19
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	20
2.8.	Finanzrechtliche Prüfung	20
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	20
3.	Beschluss	21
4.	Anhang	21
5.	Beilage	21

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die politischen Grenzen zwischen den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft stimmen nur begrenzt mit dem Wirtschafts-, Lebens- und Kulturraum Basel überein. Deshalb ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Verkehr und Kultur wichtig.

Mit Schreiben vom 15. September 2015 unterrichtete der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über die Finanzstrategie 2016–2019 des Kantons Basel-Landschaft und kündigte eine Kündigung des bestehenden Kulturvertrags zwischen den beiden Kantonen per 31. Dezember 2015 an. Die nachfolgenden Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen resultierten in einer Partnerschaftsvereinbarung zwischen den beiden Regierungen vom Oktober 2015, die unter anderem festhält, dass der Kanton Basel-Stadt den Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2016 bis 2019 um insgesamt CHF 80 Mio. entlasten und der Kanton Basel-Landschaft den Kulturvertrag vor Ende 2019 nicht kündigen wird. Die bis anhin aus der Kulturvertragspauschale geförderten Kulturinstitutionen erhielten durch diese von den beiden Regierungen gemeinsam getroffene und vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gutgeheissene Vereinbarung eine Planungssicherheit bis Ende 2020. Im Rahmen der Gesamtverhandlungen zur Bildungs- und Kulturpartnerschaft definierten die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Juni 2017 Eckwerte für die Ausarbeitung eines neuen Kulturvertrags.

Nachdem sich die finanzielle Situation des Kantons Basel-Landschaft im Frühjahr 2018 entspannt hatte, entschieden die Regierungen der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Juni

2018, die Eckwerte für den künftigen Kulturvertrag teilweise nochmals zu überprüfen, und vereinbaren, dass der bestehende Kulturvertrag (Kulturvertragspauschale) um ein weiteres Jahr ungekündigt weitergeführt wird. Dadurch erhielten die betroffenen Institutionen Planungssicherheit bis Ende 2021.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dem vorliegenden Bericht legt der Regierungsrat dem Landrat das neue Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft zur Orientierung vor. Das Modell enthält neben dem neuen Kulturvertrag auch Aussagen zur kulturellen Infrastruktur im Kanton Basel-Landschaft, zur partnerschaftlichen und zur basellandschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung sowie zur geplanten institutionalisierten Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Der Regierungsrat Basel-Stadt verabschiedet zeitgleich einen Ratschlag, der dem Grossen Rat den neuen Kulturvertrag zur Genehmigung vorlegt und die geplante Umsetzung darlegt.

2.3. Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

2.3.1. Ausgangslage: Der Kulturvertrag von 1997

Im Jahr 1997 wurde der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag, [SGS 366.15](#)) abgeschlossen. Demnach stellt der Kanton Basel-Landschaft jährlich eine Kulturvertragspauschale zur Unterstützung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Institutionen bereit. Sie beträgt jeweils ein Prozent des in der Staatsrechnung des Kantons Basel-Landschaft ausgewiesenen Steuerertrags der natürlichen Personen. Dieses Modell ist bis heute schweizweit einzigartig und hat dem Kanton Basel-Landschaft in der kulturpolitischen Diskussion um die kulturelle Infrastruktur des Kantons Basel-Stadt Einfluss verschafft. Delegierte Kantonsvertreter haben Einsitz in den Steuerungsgremien der beiden grossen Institutionen. In den Verhandlungen um die Mittelverteilung wurden mit der Zeit im Institutionsteil der Kulturvertragspauschale Institutionen etabliert, die heute ausschliesslich durch die Kulturvertragspauschale alimentiert, jedoch unbestritten als städtische Institutionen wahrgenommen werden.

Die Umsetzung der Kulturvertragspauschale und die darin angelegte finanzielle Dynamik haben das übrige Kulturbudget des Kantons Basel-Landschaft in den letzten Jahren immer stärker unter Druck gesetzt. Gemäss der Steuerprognose der Finanz- und Kirchendirektion wird die Kulturvertragspauschale von knapp über CHF 6 Mio. im Jahr 1997 auf weit mehr als CHF 11 Mio. im Jahr 2020 ansteigen (Prognose [AFP 2019–2022](#)). Vor diesem Hintergrund definierte der Regierungsrat im August 2015 in der [Finanzstrategie 2016–2019](#) eine Reduktion der Kulturvertragspauschale um 50% (Stand 2016) als Ziel.

Die politischen Prozesse der vergangenen drei Jahre haben in der Folge gezeigt, dass das aktuelle Modell der Kulturvertragspauschale deutliche Schwächen aufweist. Es ist insofern problematisch, als die Prozesse welche zur Entwicklung der Mittelverteilung aus der Kulturvertragspauschale führten, heute schwer nachzuvollziehen sind. Zudem werden die vom Kulturvertrag begünstigten kulturellen Institutionen im Rahmen der bikantonalen Verhandlungen um die Abgeltung von Zentrumsleistungen politisch zu stark exponiert.

2.3.2. Systemwechsel

Mit der Einigung auf eine Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt haben die beiden Kantone einen grundsätzlichen Systemwechsel beschlossen. Der Kanton Basel-Landschaft wird in Zukunft keine Beiträge mehr direkt an baselstädtische Kulturinstitutionen ausrichten und somit keine vertragliche Verbindung mit Institutionen in Basel-Stadt mehr haben. Die Abgeltung wird künftig an den Kanton Basel-Stadt geleistet.

Im Zuge des Systemwechsels setzt der Regierungsrat auch eine Entflechtung der finanziellen Unterstützung von Institutionen um. Für Institutionen, die sich auf basellandschaftlichem Boden befinden oder die einen gesetzlichen Auftrag des Kantons Basel-Landschaft erfüllen, übernimmt der Kanton Basel-Landschaft deutlich mehr Verantwortung oder überträgt sie ganz ins reguläre Kantonsbudget. Institutionen auf baselstädtischem Boden werden hingegen nicht mehr direkt durch den Kanton Basel-Landschaft unterstützt. Dies führt zu einer Entflechtung und einer Klärung der Zuständigkeiten.

Im Prozess zur Erarbeitung des neuen Kulturförderungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (KFG, [SGS 600](#)) legte der Landrat Wert darauf, dass die kulturellen Institutionen im Kanton Basel-Landschaft im politischen Prozess weniger stark exponiert werden. Das Kulturförderungsgesetz spricht deshalb der BKSD die Kompetenz über die Verteilung der bewilligten Budgetmittel zu. Mit dem geplanten Systemwechsel wird dieser Haltung auch für die baselstädtischen Kulturinstitutionen Rechnung getragen. Mit dem Systemwechsel hin zu einer bis auf den Teuerungsausgleich unveränderlichen Abgeltung kann das laufende Wachstum der an den Kanton Basel-Stadt bezahlten Mittel nachhaltig gestoppt werden. Die stetige Progression war im bisherigen System nicht zu vermeiden, da die Höhe der Kulturvertragspauschale anhand der Steuereinnahmen berechnet wurde, welche in den vergangenen Jahrzehnten konstant gewachsen sind.

2.3.3. *Der neue Kulturvertrag*

Zwischen den Regierungen des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft wurde ein neuer Kulturvertrag verhandelt, der die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt für Zentrumsleistungen im kulturellen Bereich von CHF 9,6 Mio. regelt. Er soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Regierungen streben mit dem neuen Vertrag eine nachhaltige Entflechtung der Zuständigkeiten und eine transparente und nachvollziehbare Mittelverteilung an.

Der neue Kulturvertrag sieht vor, dass der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft jährlich der Teuerung angepasst wird, wobei eine negative Teuerung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn dies nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von CHF 9,6 Mio. führt. In Kontinuität zum bisherigen Kulturvertrag sind die Mittel zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen. Begünstigt werden, wie bis anhin, ausschliesslich Institutionen, die im Bereich des zeitgenössischen Kulturschaffens tätig sind. Die inhaltlichen Kriterien für die Bestimmung der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden Modellen interkantonaler Abgeltungen im Kulturbereich. Künftig sollen ausschliesslich Institutionen berücksichtigt werden, die ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen bzw. per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätte für regionale Ensembles und Compagnies sind. Die Institutionen müssen darüber hinaus nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.

In der Regel werden die drei Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt. Um die Umsetzung dieser Bestimmung zu gewährleisten, müssen periodisch systematische Erhebungen und Analysen durch das Statistische Amt Basel-Stadt zur Nutzung von Basler Kulturinstitutionen durchgeführt werden. Damit wird eine objektive Grundlage für die Bestimmung der begünstigten Institutionen und für die Verteilung der Mittel geschaffen. Die Finanzierung der ersten drei Publikumserhebungen soll über die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale geregelt werden.

Geplant ist, die Publikumserhebungen alle vier Jahre durchzuführen. Dies entspricht den üblichen Staatsbeitragsperioden im Kanton Basel-Stadt. Von der Regel der Begünstigung der drei Institutionen mit dem höchsten Publikumsaufkommen aus dem Kanton Basel-Landschaft soll nur dann abgewichen werden, wenn die Publikumserhebung dies dringend nahelegt oder wenn die aus der Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung stehenden Mittel durch die Verteilung auf drei Institutionen nicht ausgeschöpft werden können.

Eine Verwendung der Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen, für Ausbildungsstätten, für Bibliotheken sowie für den Zoo Basel ist ausgeschlossen. Dies steht ebenso in Kontinu-

ität zum bisherigen Kulturvertrag wie die Abgrenzung von der Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der projektorientierten Förderung des regionalen Kulturschaffens (siehe Kapitel 2.4.4).

Der Kanton Basel-Landschaft leistet die Abgeltung für kulturelle Zentrumsleistungen an den Kanton Basel-Stadt. Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den aus der Abgeltung begünstigten Institutionen besteht keine vertragliche Verbindung mehr und der Kanton Basel-Landschaft hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen. Im Gegenzug kann der Kanton Basel-Stadt für die Entwicklung der begünstigten Institutionen gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft keinerlei Ansprüche geltend machen. Dies schliesst nicht aus, dass sich der Kanton Basel-Landschaft an Investitionskosten beteiligen kann.

Der neue Kulturvertrag enthält als weiteren zentralen Punkt eine klare Einsitzregelung im Hinblick auf die Steuerungsgremien der aus der Abgeltung begünstigten Institutionen. Der Kanton Basel-Landschaft hat das Recht auf einen nicht stimmberechtigten Beisitz (aus der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) in Steuerungsgremien aller begünstigten Institutionen. Bei Institutionen, bei denen ein stimmberechtigter Einsitz des Kantons Basel-Stadt per Delegation durch den Regierungsrat besteht, hat der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls das Recht auf einen stimmberechtigten Einsitz. Dieser erfolgt jeweils per Delegation durch den Regierungsrat.

Die umfassenden Ausführungen zum neuen Kulturvertrag sind im gemeinsamen Bericht der Regierungsräte der beiden Kantone dargelegt (siehe Beilage).

2.4. Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft

2.4.1. Überblick

Aufgrund der veränderten finanziellen Ausgangslage musste das Amt für Kultur das Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft grundsätzlich überprüfen.

Mit der vorliegenden Landratsvorlage orientiert der Regierungsrat den Landrat über den aktuellen Stand des Konzepts und über die geplante Umsetzung.¹ Gemäss § 70 Absatz 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994 (Geschäftsordnung des Landrats, [SGS 131.1](#)) kann der Regierungsrat dem Landrat Berichte zur Orientierung vorlegen. Dies tut der Regierungsrat mit dem Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft. Einen formalen Genehmigungsbeschluss enthält die vorliegende Landratsvorlage hingegen nur bezüglich des neuen Kulturvertrags. Das Amt für Kultur wird sich im Rahmen der Überarbeitung des Kulturleitbilds für die Jahre ab 2020 ausführlicher zu allen Bereichen der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Kultur äussern, so etwa auch zum Bestand (kulturelles Erbe, kantonale Kunstsammlung, Kantonsbibliothek usw.) und zur Vermittlung von künstlerischen und geistigen Werken sowie zur Pflege von lebendigen Traditionen. Der Prozess zur Überarbeitung des Kulturleitbilds ist im Sommer 2018 im Rahmen einer Kunstinstallation in Augusta Raurica gestartet worden. Das Amt für Kultur führte bereits Erstgespräche mit Landratsfraktionen, Parteipräsidien, Kulturbeauftragten und Vertreterinnen und Vertretern aus den Gemeinden, um deren Anliegen an ein neues Kulturleitbild zu sammeln. Um die Interessen und Bedürfnisse der Baselbieter Bevölkerung, aber auch von kulturellen Akteuren zu erfahren, wird das Amt für Kultur ab Januar 2019 rund zehn Austauschtreffen mit Fokusgruppen in verschiedenen Regionen des Kantons durchführen. In die Überarbeitung des Kulturleitbilds sollen die Anliegen und Wünsche unterschiedlicher Anspruchsgruppen einfließen.

¹ Orientierung des Landrats gemäss Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, [SGS 131.1](#))

Die vorliegende Vorlage ermöglicht die Einordnung der Ergebnisse aus den Partnerschaftsverhandlungen und der geplanten Massnahmen zur Stärkung der kulturellen Akteure im Kanton Basel-Landschaft und bietet gleichzeitig eine Übersicht über die Fördermöglichkeiten, ohne dabei den Prozess zur Überarbeitung des Kulturleitbilds vorwegzunehmen. Das Modell für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft ist in Abbildung 1 illustriert.

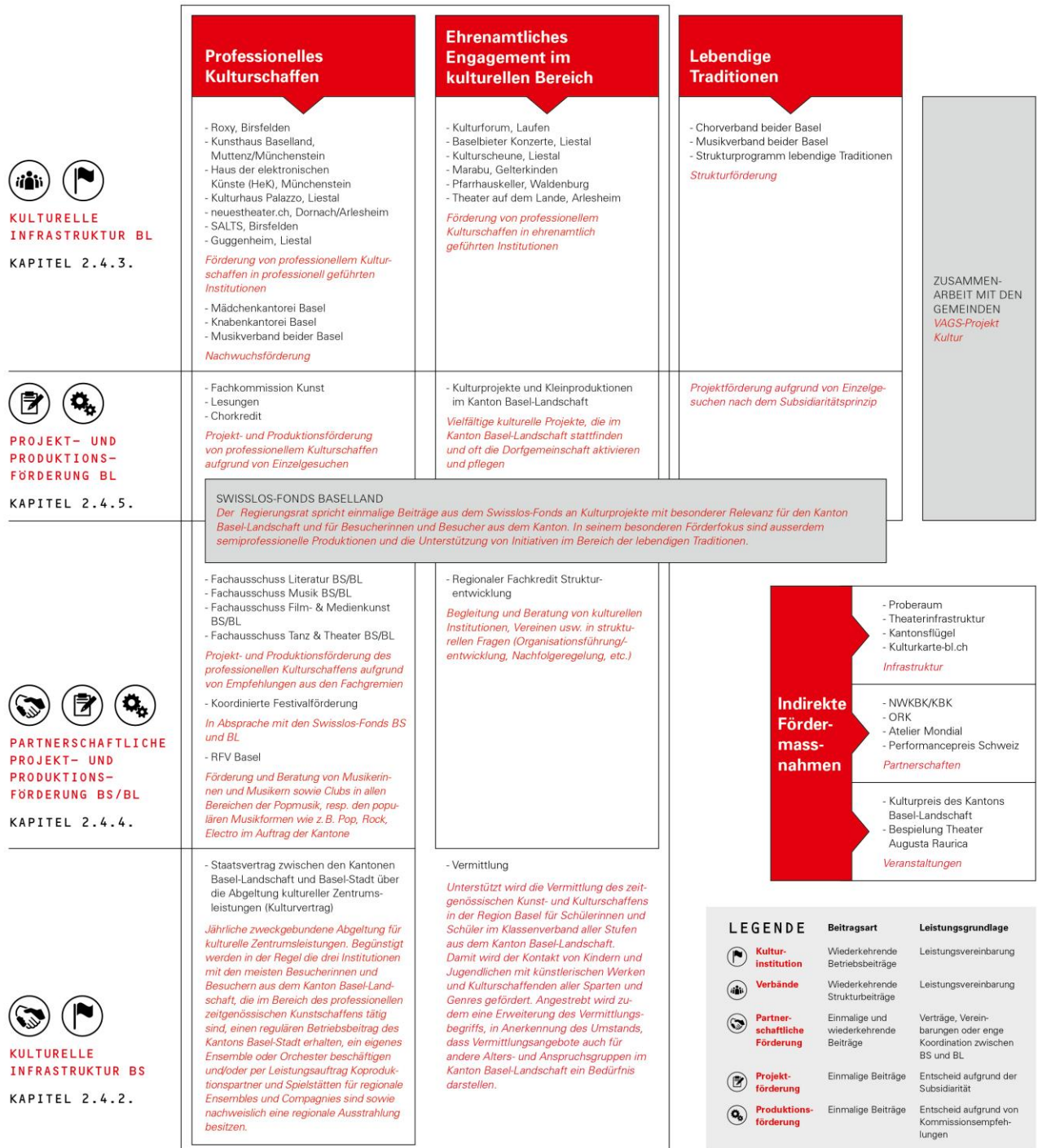


Abbildung 1: Gesamtmodell für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft

2.4.2. *Kulturelle Infrastruktur im Kanton Basel-Stadt*

Der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die kulturelle Infrastruktur im Kanton Basel-Stadt wird im neuen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) zwischen den beiden Kantonen geregelt. Die Erörterungen zum neuen Kulturvertrag sind in Kapitel 2.3 zu finden.

2.4.3. *Kulturelle Infrastruktur im Kanton Basel-Landschaft*

2.4.3.1. Die Förderung von Institutionen im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt verschiedene Institutionen in Basel-Landschaft mit wiederkehrenden Staatsbeiträgen. Diese Förderung des professionellen Kulturschaffens geschieht in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, der dem Kanton Basel-Landschaft gemäss Kulturförderungsgesetz zukommt (KFG, [SGS 600](#)).

Die Förderung der kulturellen Infrastruktur im Kanton Basel-Landschaft beruht auf drei Säulen:

1. Förderung des professionellen Kulturschaffens in professionell geführten Institutionen

Professionell geführte Institutionen, die professionelles Kulturschaffen zeigen und durch den Kanton Basel-Landschaft mit Betriebsbeiträgen unterstützt werden sollen, sind das Kunsthaus Basel-land in MuttENZ/Münchenstein, das Theater ROXY in Birsfelden, das Haus der elektronischen Künste (HeK) in MuttENZ/Münchenstein, das Kulturhaus Palazzo in Liestal (mit Kunsthalle, Theater und Kino), der Kunstraum SALTS in Birsfelden, der Verein Guggenheim Liestal Kultur in Liestal sowie das neuestheater.ch in Arlesheim/Dornach. Im Bereich der professionellen Nachwuchsförderung erhalten die Mädchenkantorei Basel, die Knabenkantorei Basel und der Musikverband bei der Basel (MVBB) finanzielle Unterstützung durch den Kanton Basel-Landschaft.

Der Betriebsbeitrag an das HeK, der bisher aus der Kulturvertragspauschale finanziert wurde, wird ab 2022 ins reguläre Budget des Kantons Basel-Landschaft übertragen. Für das Theater ROXY und den Kunstraum SALTS sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig. Nach der Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Kulturvertrags und damit der gesamten Ergebnisse dieser Vorlage muss die Bewilligung eines Teils der Mittel vorgezogen werden. Sie werden per 2020 benötigt und können nicht erst für das Jahr 2022 vorgesehen werden. Die Begründung für die Anpassungen ist den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

– Haus der elektronischen Künste (HeK)

Das Haus der elektronischen Künste (HeK) entstand im Jahr 2011 aus einem Zusammenschluss von „[plug.in] Forum für neue Medien“, einem Raum für zeitgenössische Kunst und die Auseinandersetzung mit Medienkulturen, und „Shift – Festival der elektronischen Kunst“, das von 2007 bis 2011 jährlich in Basel stattgefunden hatte. Die Institution gehört zu den Pionieren auf dem Dreispitzareal, dem ehemaligen Zollfreilager in Münchenstein, und wurde ab Betriebsaufnahme mit Mitteln aus der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) in der Höhe von CHF 100'000.– unterstützt.

Bis 2017 erhielt das HeK zudem vom Bundesamt für Kultur Betriebsbeiträge in der Höhe von CHF 420'000.– pro Jahr. Aufgrund der Reduktion dieser Bundesbeiträge – für das Jahr 2018 Übergangsweise auf CHF 294'000.– und danach auf CHF 250'000.– pro Jahr – entschieden die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt partnerschaftlich, die wegfallenden Mittel in der Höhe von CHF 170'000.– pro Jahr bis Ende 2021 aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale zu kompensieren.

Das HeK erbringt relevante kulturelle Leistungen für die Gesamtregion und befindet sich im Kanton Basel-Landschaft. Ab 2022 übernimmt daher der Kanton Basel-Landschaft deutlich mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste. Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt das

HeK ab 2022 mit einem Betriebsbeitrag von CHF 320'000.– pro Jahr aus dem regulären Kulturbudget.

Institution	Total Beitrag KVP aktuell (CHF)	Beitrag BL ab 2022 (CHF)	Beitrag BS (CHF)	Begründung
Haus der elektronischen Künste (HeK)	270'000	320'000	220'000	Das HeK befindet sich in Münchenstein, also auf Boden des Kantons Basel-Landschaft. Daher wird es in Zukunft aus dem regulären Budget des Kantons Basel-Landschaft unterstützt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat im Rahmen der im Dezember 2017 veröffentlichten Museumsstrategie Kriterien zur Förderung von privaten Museen durch Staatsbeiträge definiert. Er hat in Aussicht gestellt, dass unter dem für die Region relevanten Schwerpunkt „Kunst und Architektur“ auch das Haus für elektronische Künste weiterhin gefördert werden soll. Der Entscheid über die Höhe der Förderung unterliegt dem regulären politischen Prozess.

– Theater ROXY

Der Verein Kulturraum ROXY in Birsfelden betreibt seit 1994 das Theater ROXY, einen Produktionsort für das zeitgenössische regionale Tanz- und Theaterschaffen im alten Kino Roxy in Birsfelden. Pro Jahr finden ungefähr 90 bis 100 öffentliche Tanz- und Theateraufführungen statt, darunter sind 10–15 Premieren oder Uraufführungen und rund 5 Koproduktionen.

Als Produktionshaus für zeitgenössischen Tanz und zeitgenössisches Theater liegt die Hauptleistung des Theaters ROXY in der Förderung und Begleitung von jungen Künstlerinnen und Künstlern sowie experimentellen, innovativen Formen der zeitgenössischen performativen Künste. Das Theater ROXY verfügt über einen gut ausgestatteten Probenraum und kann deshalb auch als Uraufführungs- und Premierenort in Erscheinung treten.

Das Theater ROXY ist in Birsfelden lokal gut verankert und mit verschiedenen Birsfelder Institutionen bestens vernetzt. Die Durchmischung ganz unterschiedlicher Publika ist nicht zuletzt auch der ROXY BAR zu verdanken, welche zunehmend als Quartiertreffpunkt wahrgenommen wird. Das ROXY gilt bei den Medien, beim Publikum sowie in der Schweizer Kulturszene als attraktive und breit vernetzte Institution im Bereich des zeitgenössischen Tanzes und Theaters.

Der Betriebsbeitrag an das Theater ROXY ist seit Jahren gleich hoch. Gleichzeitig haben sich die Beiträge aus der Kulturvertragspauschale und aus dem Budget des Kantons Basel-Stadt an die Kaserne Basel in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Obwohl die Zusammenarbeit zwischen den beiden Häusern sehr eng und gut ist, wird es dem Theater ROXY nur dann gelingen, als ein ebenbürtiger Produktionsort und Kooperationspartner zu bestehen, wenn das Haus sich angemessen entwickeln kann. Dies bedeutet vor allem, dass die Mittel für zeitgemässe Anstellungs- und Produktionsbedingungen gewährleistet werden müssen.

Institution	Beitrag bis 2019 (CHF)	neuer Beitrag ab 2020 (CHF)	Veränderung (CHF)	Begründung
Theater ROXY	550'000	650'000	+ 100'000	Ohne Aufstockung des Betriebsbeitrags läuft das ROXY Gefahr, seine starke Position als Produktionsort für den Nachwuchs und als temporärer Wohn- und Arbeitsort für die Kulturschaffenden zu verlieren.

– Kulturraum SALTS

Das SALTS ist ein nicht-kommerzieller Ausstellungs- und Projektraum für zeitgenössische Kunst in der ehemaligen Metzgerei Leuenberger in Birsfelden. SALTS feiert im Jahr 2019 sein zehnjähriges Bestehen. Zuerst als Salon konzipiert, in dem sich Kunstinteressierte zum Gespräch trafen, öffnete sich der Kunstraum zusehends für Ausstellungen und Projekte im Aussenraum, unter Beteiligung von nationalen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern. Heute wird SALTS national und international beachtet. Kunsthochschulen reisen regelmässig zu Studienzwecken nach Birsfelden.

SALTS fügt sich sinnvoll in die Landschaft der Kunsträume der Region ein: Während zahlreiche kleine Offspaces eher als eine Art Labor oder Ort des Ausprobierens meist von Künstlerinnen und Künstlern geführt werden, wird SALTS von einer Kuratorin und einem Kurator geleitet. Samuel Leuenberger, Kurator und Direktor, und Elise Lammer, Kuratorin, sind bestens vernetzt und präsentieren Ausstellungen, die innerhalb der Kunstszene national und international wahrgenommen werden. Gleichzeitig ist SALTS sehr viel kleiner als die etablierten Kunsthäuser für zeitgenössische Kunst in der Region Basel, entsprechend schlank gestaltet sich der Betrieb.

Institution	Beitrag bis 2019 (CHF)	neuer Beitrag ab 2020 (CHF)	Veränderung (CHF)	Begründung
SALTS	–	50'000	+ 50'000	Eine stabile und längerfristige Unterstützung von SALTS ist zwingend, da andernfalls eine Abwanderung dieser Institution in die französische Schweiz abzusehen ist. Dies wäre ein grosser Verlust für die Region.

2. Förderung des professionellen Kulturschaffens in ehrenamtlich geführten Institutionen

In verschiedenen kleineren, ehrenamtlich geführten Institutionen im Kanton wird ebenfalls regelmässig professionelles Kulturschaffen gezeigt. Die Kulturinstitutionen, welche in diesem Bereich vom Kanton subventioniert werden, sind der Kulturraum Marabu in Gelterkinden, das Theater im Pfarrhauskeller in Waldenburg, das Theater auf dem Lande in Arlesheim, das Kulturforum Laufen, die Kulturscheune Liestal und die Baselbieter Konzerte in Liestal. Gerade die Institutionen in ländlichen Strukturen übernehmen eine zentrale Rolle als kulturelle Treffpunkte für die Bevölkerung.

Institution	Beitrag bis 2021 (CHF)	neuer Beitrag ab 2022 (CHF)	Veränderung (CHF)	Begründung
Verschiedene Institutionen	–	60'000	+ 60'000	Aufgrund von Nachfolgeregelungen, veränderten Eigentumsverhältnissen oder neuen Kulturprojekten werden verschiedene Anpassungen bei der Höhe der Betriebsmittel für ehrenamtlich geführte Institutionen notwendig.

3. Förderung von Verbänden als Strukturförderung im Bereich des freiwilligen Engagements

Die zahlreichen Vereine im Bereich des freiwilligen kulturellen Engagements können nicht einzeln von kulturelles.bl begleitet und betreut werden. Daher betreibt der Kanton in diesem Bereich Strukturförderung, indem er Verbände unterstützt, welche diese Aufgabe für ihn übernehmen und welche die Akteure im freiwilligen Kulturschaffen betreuen und beraten. Unterstützte Verbände sind der Chorverband beider Basel (CVBB) und der Musikverband beider Basel (MVBB). Des Weiteren soll im Vorlauf zum Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest 2022 in Pratteln ein Strukturprogramm im Bereich der lebendigen Traditionen erarbeitet werden. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Stabstelle Nachhaltigkeit des Trägervereins und Organisationskomitees des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln im Baselbiet.

Mit allen unterstützten Trägerschaften bestehen Leistungsvereinbarungen, welche das Verhältnis mit dem Kanton regeln und die Bedingungen für die Staatsbeitragszahlungen festlegen. Die Institutionen werden durch kulturelles.bl in Controllingprozessen begleitet und müssen gegenüber dem Kanton jährlich über den Geschäftsverlauf und die Buchhaltung sowie gegebenenfalls über die Beratungsleistungen (z. B. MVBB, CVBB) Rechenschaft ablegen. Dabei geht es auch um strukturelle Fragen wie etwa Nachfolgeregelungen, Organisationsstrukturen u. ä.

2.4.4. Partnerschaftliche Projekt- und Produktionsförderung BS/BL

2.4.4.1. Übersicht über die partnerschaftliche Förderung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Seit Sommer 2008 besteht zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt die erfolgreiche und schweizweit einzigartige partnerschaftliche Förderung mittels gemeinsamer Fachaus-

schüsse im Bereich der Projektförderung. Diese beraten die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und das Präsidialdepartement Basel-Stadt in folgenden Bereichen:

- Musik: Der Fachausschuss Musik BS/BL fördert Kompositionen, multimediale oder szenische Musikproduktionen und Konzerte, vornehmlich im Bereich der der Neuen Musik unter besonderer Berücksichtigung des zeitgenössischen klassischen Musikschaffens in der Region. Antragsberechtigt sind nicht-subventionierte Ensembles, Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Produzentinnen und Produzenten aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.
- Tanz & Theater: Der Fachausschuss Tanz & Theater BS/BL fördert zeitgenössische und ästhetisch relevante Projekte von professionellen Theater- und Tanzschaffenden. Im Zentrum steht die Förderung der regionalen Freien Szene. Im Sinne der wichtigen nationalen und internationalen Vernetzung werden subsidiär auch Tourneen von regionalen Ensembles im In- und Ausland sowie Koproduktionen von auswärtigen Gruppen mit regionalen Veranstaltern unterstützt.
- Literatur: Der Fachausschuss Literatur BS/BL fördert das regionale professionelle Literaturschaffen in Form von Werk-, Mentoring-, Entwicklungs- und Publikationsbeiträgen. Darüber hinaus kann er Beiträge an Sonderprojekte sprechen.
- Film & Medienkunst (ehemals Audiovision und Multimedia): Der Fachausschuss Film & Medienkunst fördert unabhängige Filmproduktionen und Medienkunstprojekte. Dies können Filme jeder Länge und Gattung sein, aber auch serielle Formate, Transmedia- und Crossmedia-Projekte, Videokunst und Künstlerfilme sowie computerbasierte Kunst bzw. künstlerische Projekte, die digitale und interaktive Technologien oder Medien nutzen.

Die gemeinsamen Fachausschüsse stellen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft sowie des Präsidialdepartements Basel-Stadt Antrag auf die Ausrichtung von Projektbeiträgen. Grundlage dafür bilden die Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung ([SGS 149.61](#)) und die spartenspezifischen Förderbestimmungen. Die gemeinsamen Kredite werden durch jährliche Beiträge gespiesen. Die Richtlinien der Fachausschüsse Tanz & Theater BS/BL und Musik BS/BL wurden gemäss der periodischen Überprüfung und entlang der neuen gesetzlichen Grundlagen (Kulturförderungsgesetz, KFG, [SGS 600](#) und Kulturförderverordnung, KfV, [SGS 600.11](#)) per 1.1.2018 und für den Fachausschuss Literatur BS/BL per 1.2.2018 überarbeitet und sind nun bis Ende 2021 gültig. Der Förderkredit und damit die Förderrichtlinien für den Fachausschuss Film & Medienkunst BS/BL wurden per 2016 mit der Einführung eines neuen Fördermodells, das eine Anpassung an eine gesamtschweizerische Praxis darstellt und eng mit dem Bundesamt für Kultur abgestimmt wurde, erneuert.

Die Fachausschüsse BS/BL beraten über die Vergabe von Projekt-, Produktions- und Kreativebeiträgen an grössere, in professionellem Rahmen stattfindende Projekte ohne Betriebskostencharakter von Kulturschaffenden, Vereinen, Produzenten und Institutionen in der Region Basel. Voraussetzung für eine allfällige Beitragssprechung ist eine detaillierte Dossiereingabe mit allen formalen und inhaltlichen Angaben zur Durchführung und Finanzierung des geplanten Projekts oder Programms. Für Beiträge an künstlerische Produktionen und Projekte wird immer mindestens eine Empfehlung einer Fachkommission oder eines Fachausschusses benötigt. Der administrative und personelle Aufwand ist je nach Sparte, Beitragshöhe und Rechenschaftspflicht hoch, aber ordnungspolitisch gerechtfertigt. Die in den bikantonalen Fachausschüssen bewilligten Mittel sind meist substanzielle Beiträge an Projekte oder Programme und werden als sichtbares Zeichen eines bewussten kulturpolitischen Engagements wahrgenommen.

Die bikantonale Förderung im Bereich des professionellen zeitgenössischen Kulturschaffens ist einzigartig und nachweislich erfolgreich, was die Biografien und Tourneepäne regionaler Künstler-

rinnen und Künstler, Produzenten sowie Compagnien eindrücklich zeigen. So hat sich beispielsweise im Bereich Tanz & Theater die regionale Szene in den vergangenen Jahren stark entwickeln können. Dies ist nicht zuletzt auf die erfolgreiche Einführung der dreijährigen Schwerpunktförderung zurückzuführen, welche eine Kontinuität in der regionalen Szene und eine spürbare Stabilisierung der Produktionsstrukturen schafft, von der auch spartenübergreifend profitiert werden kann.

Auch im Bereich Film & Medienkunst haben sich erste überaus positive Auswirkungen der neuen Förderung gezeigt, insbesondere in Bezug auf den sogenannten Regionaleffekt. Eine Auflage für die Bewilligung der Mittel ist, dass der Gesamtbetrag der Gelder, die im Rahmen der geförderten Produktion in der Region Basel umgesetzt werden, den bewilligten Förderbetrag um mindestens 20% übersteigen müssen. Dadurch wird die Kreativwirtschaft intensiviert und es werden weitere qualifizierte Fachkräfte in die Region Basel geholt. Der geforderte Regionaleffekt wurde für die Jahre 2016/2017 deutlich (40-60%) übertroffen. Dies zeigt, dass sich Filmschaffende und Produktionsfirmen auf die Region Basel konzentrieren und hier auch zahlreiche weitere Leistungen im Filmbereich beziehen können. Das Ziel der Stärkung der Region Basel als Produktionsstandort wurde damit erreicht.

Treffen und Befragungen bei der Überarbeitung der Richtlinien für die Jahre 2018–2021 und im Rahmen von regelmässigen Feedbackgesprächen haben in allen Fachbereichen klare Bedürfnisse und Anliegen der Kulturschaffenden aufgezeigt. Diese konnten mit den Einschätzungen der Kulturabteilungen und anderer kantonaler und nationaler Förderer sowie nationalen und internationalen Entwicklungen abgeglichen werden.

2.4.4.2. Stärkung der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung

Aufgrund dieser Erkenntnisse haben die Regierungen der beiden Partnerkantone im Rahmen der Verhandlungen beschlossen, die bikantonale Partnerschaft im Bereich der zeitgenössischen Kulturförderung substantiell zu stärken. Hier legt der Regierungsrat neue Schwerpunkte und setzt die paritätische Förderung im Bereich der Projektförderung um.

Der Kanton Basel-Landschaft stärkt die projektbezogene partnerschaftliche Förderung per 2022, indem er einseitig die Mittel der bestehenden bikantonalen Fachausschüsse Literatur, Tanz & Theater und Musik erhöht. Er richtet zusätzlich einen regionalen Förderkredit Strukturentwicklung ein. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet auch künftig die seit 2008 bestehende Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung ([SGS 149.61](#)), die unverändert weiterbesteht.

Per 1. Januar 2022 werden die Mittel der partnerschaftlichen Fördergefässe mit einem finanziellen Mehraufwand von insgesamt CHF 410'000.– für den Kanton Basel-Landschaft aufgestockt:

Fördergefäss	Beitrag BL aktuell (CHF)	Beitrag BL neu (CHF)	Beitrag BS unverändert (CHF)	Veränderung (CHF)	Begründung
Fachausschuss Musik BS/BL	260'000	440'000	90'000	+ 180'000	Neue Schwerpunkte: Musiktheater (1) und Jazz (2)
Fachausschuss Tanz & Theater BS/BL	600'000	705'000	565'000	+ 105'000	Stärkung der bestehenden und Etablierung einer zusätzlichen Dreijahresförderung und zusätzlicher Entwicklungsbeitrag (3)
Fachausschuss Literatur BS/BL	95'000	150'000	110'000	+ 55'000	Zusätzliche Autorenförderung und Promotion (4)
Fachausschuss Film & Medienkunst BS/BL	300'000	300'000	900'000	–	Keine Veränderung (5)
Regionaler Fachkredit Strukturentwicklung BS/BL (neu)	–	70'000	–	+ 70'000	Unterstützung im Bereich der Organisations- und Strukturentwicklung juristischer Personen aus der Region BL/BS (Vereine, Festivals, Institutionen etc.) (6)
Total	1'255'000	1'665'000	1'665'000	+ 410'000	

- (1) Im Bereich des Musiktheaters zeichnet sich in der Region seit längerem ein grosses Potenzial ab, welches bislang aufgrund fehlender Mittel in der Produktionsförderung nicht berücksichtigt werden konnte.

- (2) Projekte und Produktionen im Bereich Jazz werden in der Region aktuell nur mangelhaft unterstützt, da sie weder in den Förderbereich des FA Musik BS/BL noch in jenen des RFV Basel fallen.
- (3) Die Dreijahresförderungen des FA Tanz & Theater BS/BL und die kooperativen Fördervereinbarungen in Zusammenarbeit mit der Pro Helvetia befreien die Gruppen vom Produktionsdruck und erlauben ihnen, kontinuierlich zu arbeiten und professionellere Organisationsstrukturen aufzubauen. Aktuell fehlen zudem Mittel für weitere Entwicklungsbeiträge.
- (4) Auswertungen verschiedener Anlässe und Befragungen im Prozess zur Überarbeitung der Förderrichtlinien haben ergeben, dass Massnahmen im Bereich der zusätzlichen Autorenförderung und Promotion notwendig sind.
- (5) Im Bereich Film und Medienkunst gibt es keine Veränderung. Der Kredit der Filmförderung deckt die aktuellen Bedürfnisse ab. Die Erfolge der neuen Film- und Medienkunstförderung sind beachtlich und werden laufend evaluiert.
- (6) Die Kulturabteilungen der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft kommen im Bereich der Begleitung von Vereinen, Institutionen und Trägerschaften in Bezug auf die Struktur- und Organisationsentwicklung an ihre Grenzen. Erstens reichen normale Controllingprozesse zur Begleitung von Nachfolgeregelungen und grösseren Changeprozessen nicht mehr aus und zweitens stellt sich immer öfter die Frage, ob eine zu enge Begleitung durch die Verwaltung in Bezug auf Good Governance vertretbar ist. Hier sollen neue Wege beschrritten und die Möglichkeit eröffnet werden, Institutionen noch wirkungsvoller zu unterstützen.

2.4.4.3. Übernahme des Betriebsbeitrags des Kantons Basel-Landschaft an den RFV Basel

Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt ab 2022 jenen Teil der Finanzierung des Betriebsbeitrags an den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel), der bisher partnerschaftlich über die Kulturvertragspauschale finanziert wurde. Diese Anpassung erfolgt, da der RFV Basel im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft die Förderung, Vermittlung und Beratung im Bereich der populären Musikformen im Kanton Basel-Landschaft verantwortet.

Institution	Beitrag KVP aktuell (CHF)	Beitrag BL ab 2022 (CHF)	Beitrag BS (CHF)	Begründung
RFV Basel	220'000	220'000	390'000	Der RFV Basel fördert im Auftrag beider Kantone. Daher wird er in Zukunft aus dem regulären Budget des Kantons Basel-Landschaft unterstützt.

Im Gegensatz zu den anderen partnerschaftlichen Förderbereichen (Tanz & Theater, Musik, Literatur, Film & Medienkunst) besteht im Bereich der populären Musikformen kein Fachausschuss. Stattdessen wurde der Förderauftrag bereits 1994 von beiden Kantonen dem Verein RFV Basel übertragen. Die aktuellen Leistungsvereinbarungen legen fest, dass der RFV Basel die Förderung, Vermittlung und Beratung im Bereich der Popmusik in der Region Nordwestschweiz, insbesondere in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, sicherzustellen hat.

Der RFV Basel ist Förder- und Beratungsstelle für Musikerinnen und Musiker sowie Clubs in allen Bereichen der Popmusik resp. der populären Musikformen wie beispielsweise auch Metal, Rock, Elektro der Region Nordwestschweiz. Er engagiert sich für die Ansprüche und Belange der Akteure der Popmusik und für die Verbesserung der Rahmenbedingungen, unter denen sie kreiert, produziert, präsentiert, verbreitet und rezipiert wird. Er kooperiert im Rahmen von künstlerischen und terminlichen Dispositionen mit anderen Kulturveranstaltern in der Region Nordwestschweiz, insbesondere in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, und arbeitet bezüglich seines Förderauftrags mit geeigneten regionalen, nationalen und internationalen Partnern zusammen. Des Weiteren entwickelt er Vermittlungsangebote in Zusammenarbeit mit regionalen Kulturakteuren.

2.4.5. Projekt- und Produktionsförderung BL

2.4.5.1. Subsidiäre Projektförderung

Die Abteilung kulturelles.bl unterstützt, aufgrund von Einzelgesuchen von Kulturveranstaltern und –vereinen, kulturelle Projekte und Kleinproduktionen mit spartenspezifischen Förderformaten nach dem Subsidiaritätsprinzip. Voraussetzung für einen Beitrag ist stets eine vorgängige Gesuchstellung bei der zuständigen Gemeinde der Gesuchstellenden. Nach Möglichkeit wird auch ehrenamtliches Engagement im kulturellen Bereich berücksichtigt; unterstützt werden jedoch jeweils die professionellen Anteile der Projekte. In folgenden Bereichen bestehen Förderkredite:

1. Fachkommission Kunst

Im Gegensatz zu den anderen Förderbereichen (Tanz & Theater, Musik, Literatur, Film & Medienkunst) besteht im Bereich der bildenden Kunst kein bikantonaler Fachausschuss. Stattdessen wird seit 1930 eine kantonale Förderkommission Kunst eingesetzt. Dies ist historisch begründet: Da die Kommission u.a. Ankäufe für den Kanton tätigt, werden die Eigentumsrechte der Kantone berührt.

Die Fachkommission Kunst prüft Gesuche für Produktionsbeiträge an die Herstellung künstlerischer Arbeiten. Sie beurteilt unter anderem die Originalität der Projekte, die künstlerische Qualität, die fachliche Relevanz und Professionalität, das Potenzial für eine öffentliche Resonanz sowie den Leistungsnachweis der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (vgl. [Richtlinie für die Unterstützung von Herstellungskosten künstlerischer Arbeiten](#)). Die Fachkommission kann zudem von Künstlerinnen und Künstlern mit einem Bezug zum Kanton Basel-Landschaft Werke für die Sammlung Kunstcredit ankaufen (vgl. [Richtlinie für Ankäufe im Rahmen von Atelierbesuchen](#)).

Die empfindlichen Einschnitte ins Budget der Kunstförderung im Kanton Basel-Landschaft haben den Kunstcredit des Kantons Basel-Stadt unter Druck gesetzt. Daher ist ein weiteres Ergebnis der partnerschaftlichen Verhandlung, die Wiederaufnahme der Unterstützung von Transport- und Herstellungskosten. Dadurch kann der regionale Fördercredit im Bereich der Bildenden Kunst des Kantons Basel-Stadt massgeblich entlasten werden.

Fördergefäss	Beitrag aktuell (CHF)	Beitrag neu ab 2020 (CHF)	Veränderung (CHF)	Begründung für Veränderung
Fachkommission Kunst BL	100'000	150'000	+ 50'000	Unterstützung Transport- und Herstellungskosten

2. Kulturprojekte und Kleinproduktionen

Kulturveranstalterinnen und Kulturveranstalter sowie Kulturschaffende können für Projekte, die im Kanton Basel-Landschaft stattfinden und nicht in die Förderbereiche der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL fallen, Unterstützungsbeiträge beantragen. Die Hauptabteilung kulturelles.bl prüft diese und spricht gegebenenfalls einen Beitrag von maximal einem Drittel der der professionellen Kosten und maximal CHF 10'000.–. Für die Beitragshöhe massgeblich sind der professionelle Anteil der Projekte (Honoraraufwand für das professionelle künstlerische Team bei einer Musik- oder Theaterproduktion) sowie die Realisierbarkeit aufgrund von Budget und Finanzierungsplan (vgl. [Richtlinie Kulturprojekte und Kleinproduktionen im Kanton Basel-Landschaft](#)).

Die aktiven Bemühungen des Kantons Basel-Landschaft, die Beziehungen zu den Gemeinden und ihren kulturellen Akteuren auszubauen und zu stärken, haben das Bewusstsein der Gemeinden und der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für die Zusammenarbeit mit dem Kanton bereits erhöht. Sie schlagen sich auch in einem Anstieg der Anzahl Fördergesuche im Bereich des regionalen Kulturschaffens nieder. Diese Entwicklung ermöglicht nicht zuletzt ein vielfältigeres kulturelles Angebot im Kanton Basel-Landschaft und bedeutet oft auch eine Aktivierung und Pflege der Dorfgemeinschaft. Der Kanton und die Gemeinden möchten deshalb in partnerschaftlicher Zusammenarbeit ein neues Modell zur gemeinsamen Kulturförderung entwickeln. In diesem Zusammenhang wird dieses Fördergefäss anders ausgestaltet und die Höhe des Credits neu beurteilt werden (siehe Kapitel 2.4.5.3).

Der Kredit „Kulturprojekte und Kleinproduktionen im Kanton Basel-Landschaft“ soll folglich mittelfristig durch ein neues Fördergefäss abgelöst werden, in dem der Kanton und die Gemeinden gemeinsam Projekt- und Produktionsförderung betreiben. Solange diese Zusammenarbeit mit den Gemeinden noch im Aufbau begriffen ist, wird die aktuelle Förderpraxis aufrechterhalten und der Kredit laufend den Bedürfnissen angepasst.

Fördergefäss	Beitrag aktuell (CHF)	Beitrag neu ab 2020 (CHF)	Veränderung (CHF)	Begründung für Veränderung
Kulturprojekte und Kleinproduktionen BL	170'000	220'000	+ 50'000	Solange die Zusammenarbeit mit den Gemeinden noch im Aufbau begriffen ist, wird die aktuelle Förderpraxis aufrechterhalten und der Kredit laufend den Bedürfnissen angepasst.

3. Öffentliche Lesungen im Kanton Basel-Landschaft

Kulturveranstalter, Gemeindebibliotheken oder Vereine können Beiträge an öffentliche Lesungen, die im Kanton Basel-Landschaft stattfinden, beantragen. Unterstützt werden öffentliche Lesungen von Schriftstellerinnen und Schriftstellern sowie Referate im Bereich der Literatur und des Sachbuchs. Dabei werden Beiträge an die Honorare von Schriftstellerinnen und Schriftstellern oder von Referentinnen und Referenten geleistet. Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss in der Regel eine gewisse Kontinuität im Bereich kultureller Veranstaltungen aufweisen und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt sein. (vgl. [Richtlinie öffentliche Lesungen im Kanton Basel-Landschaft](#)).

Fördergefäss	Beitrag aktuell (CHF)	Beitrag neu ab 2020 (CHF)	Veränderung (CHF)	Begründung für Veränderung
Öffentliche Lesungen in BL	18'000	25'000	+ 7'000	Der Kredit ist aktuell laufend unter Druck und oft schon per September ausgeschöpft.

4. Konzerte von Chören

Chöre mit professioneller Leitung, die im Kanton Basel-Landschaft domiziliert sind, können für Konzerte, die in der Region Basel stattfinden, Unterstützungsbeiträge beantragen. Beiträge werden an die professionellen Kosten (Orchester, Solist/innen, Dirigent/innen, Regie, Licht, Technik, Werbung) geleistet. Beurteilt werden unter anderem das Potenzial der öffentlichen Resonanz, die Originalität des Programms, der Leistungsnachweis des Chors sowie die Kosten- und Finanzierungssituation. Nach Möglichkeit wird ein Beitrag von ungefähr 30 Prozent der professionellen Kosten bewilligt. Beiträge über CHF 5'000.– können lediglich als Defizitgarantie bewilligt werden (vgl. [Richtlinie Chorfördermodell](#)).

Fördergefäss	Beitrag aktuell (CHF)	Beitrag neu ab 2020 (CHF)	Veränderung (CHF)	Begründung für Veränderung
Chorfördermodell	170'000	200'000	+ 30'000	Aktuell ist selten eine Unterstützung in der gewünschten Höhe möglich. Regelmässig sind lineare Kürzungen zwingend.

5. Vermittlung

In diesem Gefäss wird die Vermittlung des zeitgenössischen Kunst- und Kulturschaffens in der Region Basel für Schülerinnen und Schüler im Klassenverband aller Stufen aus dem Kanton Basel-Landschaft unterstützt. Damit wird der Kontakt von Kindern und Jugendlichen mit künstlerischen Werken und Kulturschaffenden aller Sparten und Genres gefördert. Angestrebt wird zudem eine Erweiterung des Vermittlungsbegriffs, in Anerkennung des Umstands, dass Vermittlungsangebote auch für andere Alters- und Anspruchsgruppen im Kanton Basel-Landschaft ein Bedürfnis sind.

Seit 2013 besteht darüber hinaus eine Vereinbarung² zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt, dass Schulklassen aus öffentlichen Schulen die staatlichen Museen des jeweils anderen Kantons kostenlos besuchen können (vgl. Informationen unter www.kulturelles.bl.ch/vermittlung).

Fördergefäss	Beitrag aktuell (CHF)	Beitrag neu ab 2020 (CHF)	Veränderung (CHF)	Begründung für Veränderung
Vermittlung	270'000	333'000	+ 63'000	Erweiterung des Vermittlungsangebots auf weitere Alters- und Anspruchsgruppen, koordiniert im Amt für Kultur.

6. Indirekte Fördermassnahmen

Die Hauptabteilung kulturelles.bl stellt Kunst- und Kulturschaffenden der Region, im Sinne einer indirekten Förderung, ausgewählte Infrastruktur zu kostengünstigen Konditionen zur Verfügung. Diese Infrastruktur umfasst derzeit den Theaterpool (Theaterinfrastruktur), einen Konzertflügel und einen Produktions- und Proberaum (vgl. Informationen unter www.kulturelles.bl.ch/infrastruktur).

Die Hauptabteilung kulturelles.bl richtet die Kultur-, Sparten- und Förderpreise an Kulturschaffende des Kantons Basel-Landschaft und der Region aus. Die Preise werden durch den Regierungsrat, auf Vorschlag des Kulturrats, vergeben. In Kooperation mit mehreren anderen Kantonen wird zudem jährlich der Performancepreis Schweiz vergeben (vgl. Informationen unter www.performanceaward.ch).

Die Hauptabteilung kulturelles.bl vertritt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft in der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK), in der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten der Nordwestschweiz (NWKBK) und im Forum Kultur der Ober- rheinkonferenz (ORK). Daraus hervorgehenden nationalen oder trinationalen Förderempfehlungen wird in der Regel gefolgt.

Die regierungsrätliche Kommission Theater-Board ist mit der Bespielung des römischen Theaters Augusta Raurica beauftragt. Die Bespielung wird über den Swisslos-Fonds Baselland finanziert und unterliegt der Verordnung über die Kulturförderung (vgl. Informationen unter www.theateraugustaurica.ch).

2.4.5.2. Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Landschaft

Die Gelder des Swisslos-Fonds werden von der Sicherheitsdirektion verwaltet und sind zweckbestimmt für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Projekte. Die Vergabekriterien sind in der Verordnung über den Swisslos-Fonds ([SGS 543.12](#)) festgelegt. Über die Vergabe entscheidet der Gesamtregierungsrat.

Der Regierungsrat spricht einmalige Beiträge aus dem Swisslos-Fonds an Kulturprojekte mit besonderer Relevanz für den Kanton Basel-Landschaft und die Besucherinnen und Besucher aus dem Kanton. Diese fallen in die Kategorien Museen, zeitgenössische Kultur, regionale Festivals, Events zur regionalen Standortförderung, Freizeit und Brauchtum. Ein besonderer Förderfokus liegt dabei auf semiprofessionellen Produktionen und auf der Unterstützung von Initiativen im Bereich der lebendigen Traditionen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gibt zur Mittelvergabe aus dem Swisslos-Fonds Basel-Landschaft Empfehlungen ab. Zu diesem Zweck verfasst das Amt für Kultur Mitberichte zu Handen der Direktion, die ihrerseits Antrag an die Verwaltung des Swisslos-Fonds stellt. Die definitive Mit-

² Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Präsidialdepartement, betreffend den Leistungsbezug der öffentlichen Schulen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gegenüber den staatlichen Museen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 30.04.2013, in Kraft getreten am 01.01.2013

telvergabe beschliesst der Gesamtregerungsrat aufgrund der Anträge der Swisslos-Fonds-Verwaltung (vgl. Informationen auf der [Website des Swisslos-Fonds](#)).

2.4.5.3. Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Im geltenden [Kulturleitbild](#) werden die Baselbieter Gemeinden dahingehend kritisiert, dass sie deutlich weniger Fördermittel zur Verfügung zu stellen, als dies in anderen vergleichbaren Kantonen üblich sei.³ Ein Grund dafür sei, dass der Kanton durch den Kulturvertrag von 1997 mit dem Kanton Basel-Stadt u.a. eine Art kulturpolitische Führungsrolle übernommen habe. Angesichts der fehlenden Strukturen zur Zusammenarbeit und des nicht existierenden Austausches zwischen den Gemeinden und dem Kanton ist es nicht erstaunlich, dass sich die Gemeinden in Bezug auf die Institutions-, Projekt- und Produktionsförderung nicht aktiver einbringen. Der Regierungsrat misst dem Austausch und einer längerfristigen partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Kultur eine hohe Bedeutung bei. Er schlägt daher die Schaffung eines institutionalisierten Austausches vor.

Gemäss § 4 Kulturförderungsgesetz (KFG, [SGS 600](#)) hat der Kanton unter anderem das kulturelle Erbe zu erhalten und zu pflegen, kulturelle Aktivitäten zu fördern und ein kulturelles Grundangebot sicherzustellen. Es ist zudem Aufgabe des Kantons, kulturelle Aktivitäten der Gemeinden durch die Gewährung von Beiträgen zu unterstützen. Diesem Auftrag kommt der Kanton aktuell unter anderem durch Beiträge aus verschiedenen Förderkrediten nach. Die Gemeinden ihrerseits sind gemäss § 5 Kulturförderungsgesetz gehalten, die Kultur vor Ort zu fördern und sich an kulturellen Aktivitäten zu beteiligen. Kanton und Gemeinden nehmen diesen gesetzlichen Auftrag bis heute unkoordiniert wahr.

Die Hauptabteilung kulturelles.bl und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) arbeiten aktuell im Rahmen des „Verfassungsauftrags Gemeindestärkung“ (VAGS) an einem paritätisch ausgestalteten Projekt zur Förderung regionaler Kultur. Dabei sollen Strukturen geschaffen werden, welche die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden stärken und es ihnen ermöglichen, ihren gesetzlichen Auftrag im Bereich der Kulturförderung gemeinsam und koordiniert wahrzunehmen. Es soll ein nachhaltiges Fördermodell geschaffen werden, welches den Austausch und eine koordinierte Förderung ermöglicht. Der Aufbau dieser gemeinsamen Strukturen soll in einem ersten Schritt im Bereich der Projekt- und Produktionsförderung geschehen und künftig den Kredit „Kulturprojekte und Kleinproduktionen im Kanton Basel-Landschaft“ ablösen (siehe Kapitel 2.4.5.1).

Der partnerschaftliche Prozess ist langfristig angelegt und soll nach und nach weitere Bereiche der Kulturförderung umfassen (Institutionen, Bibliotheken, Ortsmuseen, Vermittlung usw.). Der Prozess sowie die daraus resultierenden gemeinsamen Förderaktivitäten sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden. Ziel der VAGS-Projekte ist jeweils, dass die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse mittels Landratsvorlage bestätigt werden. Bis die Vorlage partnerschaftlich erarbeitet ist, sieht der Regierungsrat im AFP 2019–2022 ab 2021 einen Franken pro Einwohnerin und Einwohner vor. Dies soll jedoch keine Vorwegnahme eines Ergebnisses sein.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine Einbindung der Gemeinden im Bereich der Kulturpolitik positive Auswirkungen auf die gesamte Kulturregion Basel haben wird. Indem die Gemeinden von Beginn weg in kulturpolitische Prozesse involviert werden, kann eine breite Abstützung kulturpolitischer Entscheidungen erreicht werden. Als Ergebnis aus der verstärkten Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich der Projekt- und Produktionsförderung für kulturelle Aktivitäten in den Gemeinden sollen unter anderem eine effizientere Gesuchsbearbeitung für die Förderstellen und eine erleichterte Gesuchstellung für Kulturschaffende hervorgehen.

³ leitbild_kultur.bl 2013–2017, Das hohe Lied der Gemeindeautonomie, S. 13

2.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Vorlage orientiert sich am strategischen Schwerpunktfeld „Zusammenleben in Baselland“ aus dem [Regierungsprogramm 2016–2019](#). Demnach soll der Kanton kulturelle und künstlerische Leistungen fördern und vermitteln (Legislaturziel ZL-LZ 9). Als Orientierung dient auch das Legislaturziel AK-LZ 3, welches eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Gemeinden nach dem Subsidiaritätsprinzip vorsieht.

2.6. Rechtsgrundlagen

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)) regelt in § 101 die Grundlage für die Kulturförderung im Kanton Basel-Landschaft. Ausserdem sind im Bereich der Kulturförderung folgende Erlasse massgebend:

Die gesetzliche Grundlage findet sich im Gesetz über die Kulturförderung vom 4. Juni 2016 (Kulturförderungsgesetz, KFG, [SGS 600](#)). Die §§ 4 und 6 umschreiben die Aufgaben und die Eckwerte, welche die Kulturförderung durch den Kanton betreffen. In § 7 „Zusammenarbeit“ ist die Abgeltung regional und überregional bedeutender Leistungen mit Hinweis auf den Kulturvertrag durch kulturelle Institutionen im Kanton Basel-Stadt geregelt. Im Zusammenhang mit dem neuen Staatsvertrag muss § 7 Absatz 2 KFG angepasst werden, da diese Bestimmung auf den zurzeit noch geltenden Kulturvertrag von 1997 verweist. Diese Gesetzesänderung soll in einer separaten Vorlage nach Abschluss des neuen Staatsvertrags vorgehen werden.

Der sogenannte „Kulturvertrag“ ([SGS 366.15](#)) zwischen den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 28. Januar 1997 regelt derzeit die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot.

Die Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung ([SGS 149.61](#)) regelt die Aufgaben, die Organisation und die Mittel der gemeinsamen Fachausschüsse im Bereich der projektorientierten Kunst- und Kulturförderung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV, [SGS 600.11](#)) regelt die Aufgaben und die Organisation des Kulturrats und der Fachkommissionen im Bereich der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Die folgende Tabelle weist die Anpassungen im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) aus, die aufgrund der in dieser Vorlage präsentierten Massnahmen notwendig sind.

in Mio. CHF	Kt.		2019	2020	2021	2022	Kommentar
Kulturvertragspauschale	36	AFP 2019–2022	11.335	11.675	11.970	5.000	
		Anzupassender Wert AFP 2019–2022	11.335	11.675	11.970	0	alter Kulturvertrag: 1 % der Steuereinnahmen der natürlichen Personen
			0	0	0	9.600	neuer Kulturvertrag: Abgeltung von BL an BS
		Differenz	0	0	0	4.600	
Projektbeiträge Kultur	36	AFP 2019–2022	2.617	2.210	3.650	3.650	
		Anzupassender Wert AFP 2019–2022	2.617	2.460	2.540	3.550	
		Differenz	0	0.250	-1.110	-0.100	
		<i>Im AFP 2019–2022 unbestimmt ausgewiesener Bedarf</i>	0	0	1.440	1.440	<i>Kommentar im AFP 2019-2022: Auf Basis der neu geschaffenen Grundlagen für die Kulturpartnerschaft BL-BS wird eine LRV mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen unterbreitet.</i>
		<i>Tatsächlicher Bedarf gem. LRV</i>	0	0.250	0.330	1.340	
Verein Kulturraum ROXY	36	AFP 2019–2022	0.550	0.550	0.550	0.550	
		Anzupassender Wert AFP 2019–2022	0.550	0.650	0.650	0.650	
		Differenz	0	0.100	0.100	0.100	
TOTAL	36	AFP 2019–2022	14.502	14.435	16.170	9.200	
		Anzupassender Wert AFP 2019–2022	14.502	14.785	15.160	13.800	
		Differenz	0	0.350	-1.010	4.600	

Anmerkung: Stand AFP 2019–2022: Version Regierungsrat gem. LRV 2018/707

Für die Abgeltung von CHF 9,6 Mio., welche der Kanton Basel-Landschaft aufgrund des neuen Kulturvertrags an Basel-Stadt leisten wird, ist keine Ausgabenbewilligung des Landrats notwendig. Gemäss § 39, Abs. 5, Bst. e. der Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG, [SGS 310.11](#)) liegt die entsprechende Kompetenz bei der BKSD.

2.8. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 15. November 2018 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

folgt

3. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss separatem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 27. November 2018

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

5. Beilage

- Gemeinsamer Bericht zuhanden des Grossen Rats Basel-Stadt und des Landrats Basel-Landschaft: „Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)“ mit Beilagen:
 1. Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)
 2. Synopse des alten und des neuen Kulturvertrags

Landratsbeschluss

über Partnerschaftliches Geschäft: Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) sowie Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) wird genehmigt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem Vorbehalt des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: